

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.1993

Geschäftszahl

91/17/0178

Rechtssatz

Die Erhebung eines (endgültigen) Anschlußbeitrages nach § 5 Bgld KanalabgabeG setzt neben der Rechtskraft des Anschlußbescheides bzw der Anschlußbewilligung nach Abs 3 dieser Gesetzesstelle notwendigerweise auch die Festsetzung des Beitragssatzes durch Verordnung des Gemeinderates nach § 3 Bgld KanalabgabeG voraus, weil auch hier der auf den einzelnen Beitragspflichtigen konkret entfallende Beitrag nach § 2 Abs 6 Bgld KanalabgabeG sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz ergibt und vor dessen Festsetzung daher eine Abgabenvorschreibung nicht erfolgen kann (Hinweis E 15.12.1989, 88/17/0065 - 0069).